

Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Ordnung
Wohn- und Pflegeaufsicht

Bericht

der

**Wohn- und Pflegeaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg über
die Zusammenarbeit mit den in § 19 Abs. 1 und 3 des Selbstbe-
stimmungsstärkungsgesetzes (SbStG) genannten Behörden und
Stellen**

Die Wohn- und Pflegeaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg ist gemäß § 19 Abs. 1 SbStG verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammenzuarbeiten. Hierbei stimmen sie ihre Aufgaben insbesondere durch Information und Beratung, Terminabsprachen für arbeitsteilige Prüfungen der Einrichtungen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln ab.

Gemäß § 19 Abs. 2 SbStG bilden die vorgenannten Behörden und Stellen eine Arbeitsgemeinschaft jeweils für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde (hier Kreis Herzogtum Lauenburg). Der Vorsitz und die Geschäftsführung obliegt der Wohn- und Pflegeaufsicht.

Darüber hinaus hat diese Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 3 SbStG mit anderen Stellen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und bei Bedarf Vertreterinnen und Vertreter dieser Bereiche zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft hinzuzuziehen. Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz nennt hier insbesondere folgende Stellen:

- die nach der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststellen,
- die Bauaufsicht,
- die Betreuungsbehörden,
- den Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- die Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- die Träger von Einrichtungen sowie deren Vereinigungen,
- die Verbände und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner,
- den Verbraucherschutz,
- die Verbände der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen.

Nach § 19 Abs. 5 SbStG hat die Wohn- und Pflegeaufsicht jährlich über die Art und den Inhalt der Zusammenarbeit mit den in § 19 Abs. 1 und 3 genannten Behörden und Stellen im vergangenen Jahr und über die geplante Zusammenarbeit im nächsten Jahr zu berichten.

Nach Abstimmung des Berichtes mit den vorstehend genannten Behörden und Stellen ist der Bericht bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu erstellen und im Internet und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen und unentgeltlich zugänglich zu machen.

Berichtsjahr 2010

Im Jahr 2010 hat die Wohn- und Pflegeaufsicht (früher Heimaufsicht) zweimal im Kreishaus in Ratzeburg getagt.

In der ersten Sitzung am 26.04.2010 befasste sich die Arbeitsgemeinschaft mit den Themen „Umsetzung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes und der Durchführungsverordnung“ und dem „Wechsel in der Zuständigkeit der Pflegekassen“. Darüber hinaus wurden Informationen über die vorhandenen Einrichtungen im Sinne des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes im Kreis Herzogtum Lauenburg ausgetauscht und über durchgeführte bzw. geprüften berichtet.

Die zweite Sitzung fand am 08.11.2010 statt. Hier waren Tagesordnungspunkte „Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz“, „Einführung einer Prüfrichtlinie

nach § 20 Abs. 9 SbStG“, „Bericht nach § 19 Abs. 5 SbStG“ sowie erneut der Informationsaustausch über die vorhandenen Einrichtungen im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Mit dem vorbeugenden Brandschutz und der Bauaufsicht wird - wie auch bereits in der Vergangenheit - bei Neu- und Umbauten von Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz eng zusammengearbeitet (der vorbeugende Brandschutz begleitet die Wohn- und Pflegeaufsicht im Regelfall auch bei den Begehungen). Des Weiteren erfolgte eine enge Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Gesundheit und dem Betreuungsamt.

Berichtsjahr 2011

Für das Jahr 2011 sind erneut zwei Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft vorgesehen.

Themenschwerpunkte dürften insbesondere die Umsetzung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes sowie die derzeit noch in der Erarbeitung des Landes Schleswig-Holstein befindliche Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz sowie die Einführung einer Prüfrichtlinie nach § 20 Abs. 9 SbStG sein.

Bei Bedarf werden Vertreterinnen und Vertreter der in § 19 Abs. 3 SbStG genannten Behörden und Stellen eingeladen

Ratzeburg, den 11.04.2011

gez. Pahl
(Pahl)

